

Beitragsordnung
für den
Förderverein der KiTA Kreuz und Quer
(Stand 27.04.2023)

1. Grundsatz

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist §8 Abs. 5 der Satzung des Fördervereins der Kita Kreuz und Quer in der Fassung vom 27.04.2023.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder (Mitgliedsbeitrag).

2. Allgemeine Regelungen

- (1) Die Beitragsordnung und Beitrittserklärung wird allen Mitgliedern auf der Homepage des Vereins öffentlich zugänglich gemacht. Mit der Beitrittserklärung und anschließenden Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die aktuelle Fassung der Beitragsordnung an.
- (2) Bei einer Anerkennung als gemeinnütziger Verein können Spenden und Beiträge bis zu 200 Euro jährlich ohne offizielle Zuwendungsbestätigung mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung von den Mitgliedern beim Finanzamt eingereicht werden. Bei höheren Beträgen stellt der Verein Zuwendungsbestätigungen aus.
- (3) Über die Beitragshöhe und Fälligkeit entscheidet gemäß Satzung die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgendem Jahr.

3. Beitragshöhe

- (1) Der jährliche Beitrag beträgt mindestens 12 €, wahlweise 24 €. Eine Erhöhung des Mindestbeitrags kann durch das Mitglied in der Beitrittserklärung individuell angepasst werden oder durch eine einmalige Spende ergänzt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins.
- (4) Ein Vereinsbeitritt ist jederzeit während des laufenden Geschäftsjahres möglich. Als Eintrittsmonat gilt das Datum der Unterschrift auf der Beitrittserklärung. Bei Eintritt im laufenden Jahr vermindert sich der Beitrag nicht.

4. Beitragserhebung

- (1) Die Zahlung des Beitrags erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.
- (2) Hierzu erteilt das Mitglied anhängend an die Beitrittserklärung ein SEPA-Lastschriftmandat. Beitragsrelevante Änderungen (Änderung der Kontodaten, freiwillige Anpassung der Beitragshöhe) sind rechtzeitig in Schriftform dem Vorstand mitzuteilen.

5. Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich jeweils zum 31. März durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Fällt der Belastungstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Geschäftstag des Kreditinstitutes. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Der Beitrag von neuen Mitgliedern wird unterjährig fällig.

- (3) Eine freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft und damit Beendigung der Beitragszahlung ist durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Eine Rückerstattung oder anteilige Rückzahlung von Mitgliedbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft ist jedoch ausgeschlossen. Ausschlaggebend für das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Eingangsdatum der schriftlichen Kündigung beim Vorstand. Erreicht die Kündigung den Vorstand erst nach dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres wird somit der volle Jahresbeitrag fällig.

6. Beitragsrückstände

- (1) Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum festgelegten Einzahlungsstichtag beglichen hat, wird in schriftlicher Form über seine Außenstände informiert und dazu aufgefordert, innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab Ausstellungsdatum den Mitgliedsbeitrag zu begleichen.
- (2) Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten erlischt die Mitgliedschaft.
- (3) Kosten, die aufgrund eines vom Mitglied verantwortenden Grundes entstehen (z.B. ungedecktes, gekündigtes Konto) sind vom Mitglied zu erstatten. Für die Zustellung von Mahnungen ist jeweils die Absendung an die letzte bekannte Adresse maßgeblich.

7. Vereinskonto

- (1) Die Kontoverbindung des Fördervereins der KiTa Kreuz und Quer ist:
 - Förderverein KiTA Kreuz und Quer
 -Bank
 - IBAN DE....
 - BIC...

Die Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.04.2023 beschlossen und tritt damit in Kraft.